

Richtlinie der Stadt Mannheim zur Förderung effizienter Heizungsanlagen

Präambel

Mit dem Ziel der Energieeinsparung und der damit verbundenen CO₂-Reduzierung fördert die Stadt Mannheim Maßnahmen zur Erneuerung von Heizungsanlagen im Stadtgebiet Mannheim.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Maximale Zuschusshöhe

Die maximale Fördersumme inklusive Boni ist auf **10.000 EUR pro Gebäude und Jahr** begrenzt.

1.2 Was wird gefördert?

Folgende Heizungsanlagen werden gefördert:

- Wärmepumpen zur Nutzung von Umweltwärme
- Erstanschluss des Gebäudes an die Fernwärmeversorgung

Ergänzend zur Förderung der genannten Anlagen können folgende Boni beantragt werden:

- Effizienzbonus:
 - A - Umrüstung dezentraler auf zentrale Heizungssysteme
 - B – Erneuerung von Heizanlagen, die mindestens 20 Jahre alt sind
 - C - Nutzung von Erdwärme oder Grundwasserwärme bzw. Einbau von Flächenheizungen für Wärmepumpen
- Innovationsbonus für innovative Wärmespeicher- oder Heizsysteme
- Familienbonus für mittlere und niedrige Einkommen in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern

Die **Boni können nicht separat beantragt werden**, sondern nur in Verbindung mit einer der förderfähigen Heizungsanlagen!

1.3 Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind:

- Private Hauseigentümer:innen
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs)
- Vereine
- Kirchengemeinden

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an **selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden** oder **Gebäuden mit wohnähnlicher Nutzung** im **Stadtgebiet Mannheim**, die bislang auf Basis fossiler Brennstoffe (z.B. Kohle, Heizöl, Erdgas) oder Strom (Nachtspeicher, Stromdirektheizung) beheizt werden.

Im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Gebäude als **Wohngebäude, wenn mindestens 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche** genutzt werden. Gebäude, in denen weniger als 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche genutzt werden, gelten dementsprechend als Nichtwohngebäude und werden nicht gefördert.

Weiterhin gefördert werden fossil oder elektrisch beheizte Gebäude im Eigentum von **Kirchengemeinden** oder **Vereinen**.

1.4 Wie wird ein Antrag gestellt?

Der Antrag zur Förderung der unter 1.2 genannten Maßnahmen ist auf den entsprechenden Antragsformularen bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen. Dies kann als PDF per E-Mail an foerderung@klima-ma.de geschehen, die **unterschiedenen Antragsformulare müssen jedoch zusätzlich im Original** bei der Klimaschutzagentur Mannheim eingereicht werden.

Die Antragstellung muss grundsätzlich **vor Maßnahmenbeginn** erfolgen. Als Maßnahmenbeginn zählt der Beginn der Arbeiten vor Ort. Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben und Nachweise vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sind sie danach **innerhalb von einem Monat** nach Antragseingang nicht vollständig oder nicht mängelfrei, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Nach positiver Prüfung des eingereichten Antrags erhält der Antragsteller eine vorläufige Förderzusage, in der die Höhe des für ihn verbindlich reservierten Zuschusses mitgeteilt wird. Nach Erhalt der vorläufigen Förderzusage ist der Maßnahmenbeginn möglich.

1.5 Welche Fristen sind einzuhalten?

Es gelten folgende Fristen:

- Innerhalb von **3 Monaten nach Förderzusage** muss die **Beauftragung der Maßnahmen** erfolgt sein und die Auftragsbestätigungen bei der Klimaschutzagentur Mannheim formlos eingereicht werden. Eine Verlängerung muss vor Ablauf der Frist erfolgen und ist auf formlosen Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Die geförderten Maßnahmen müssen **innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage** fertig gestellt und alle Auszahlungsunterlagen eingereicht sein.
- In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung um bis zu 6 Monate** formlos beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der jeweiligen Frist eingereicht werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Die Förderung muss spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach Zusage durch Einreichen der Auszahlungsunterlagen abgerufen sein.

- Jede Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erfolgter vorläufiger Förderzusage.

1.6 Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Nach Beendigung der Maßnahmen sind die in der vorläufigen Förderzusage genannten Auszahlungsunterlagen bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen. Nach Prüfung der eingereichten Auszahlungsunterlagen erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird.

Der reservierte Zuschuss wird entsprechend gekürzt, falls sich aus den Auszahlungsunterlagen ein niedrigeres Fördervolumen ergibt. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten, reservierten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das im Antrag angegebene Konto veranlasst. Eine Auszahlung ist nur auf ein europäisches Konto möglich. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

2. Detaillierte Förderbedingungen

2.1 Förderfähige Maßnahmen

- **Erstanschluss** an ein **Nah- oder Fernwärmenetz** (inkl. Wärmeübergabestation)
- Einbau einer **Wärmepumpe** für Heizungswärme unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Einbau erfolgt **außerhalb der MVV-Fernwärmeversorgungsgebiete**.
 - Die **Auslegungsvorlauftemperatur** der Heizung darf 50 °C nicht überschreiten. Dies kann durch geeignete Maßnahmen erreicht werden, z.B.:
 - Einbau / Bestehen einer Fußbodenheizung oder ausreichend dimensionierter Heizkörper (z.B. Plattenheizkörper)
 - Dämmung wesentlicher Gebäudebauteile (Dach und / oder Fassade)
 - Bei Beantragung ist die nach Sanierung erreichte Auslegungsvorlauftemperatur nachzuweisen.
 - Wärmepumpen, die ausschließlich zur Erzeugung von Trinkwarmwasser dienen, sowie Wärmepumpen, als Wärmeüberträger Luft verwenden (Luft-Luft-Wärmepumpen), werden **nicht** gefördert.

2.2 Voraussetzungen

Mit dem Antrag auf Zuschuss ist die Beantragung der **Bundesförderung für effiziente Gebäude** (BEG) nachzuweisen.

2.3 Anforderungen

Nach Einbau der Heizanlage ist ein **hydraulischer Abgleich** des Heizsystems nach **Verfahren B** vorzunehmen und nachzuweisen.

2.4 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss für Wohngebäude mit **maximal 4 Wohneinheiten** beträgt **10 %** der förderfähigen Investitionskosten, **maximal 3.000 EUR**.

Der Zuschuss für Wohngebäude mit **mehr als 4 Wohneinheiten** beträgt **5 %** der förderfähigen Investitionskosten, **maximal 5.000 EUR**.

Der Zuschuss für **WEGs, Vereine** und **Kirchengemeinden** beträgt **10 %** der förderfähigen Investitionskosten, **maximal 7.000 EUR**.

Bei **Sportvereinen** muss die Förderung Dritter (z.B. Deutscher Sportbund) angegeben werden. Auf Basis einer Einzelfallentscheidung beträgt der Zuschuss bis 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 7.000 EUR.

Der maximal mögliche Zuschuss kann durch die Bonusförderung nach 5.5 erhöht werden.

2.5 Bonusförderung

Mit jedem genutzten Bonus erhöht sich die unter 5.2 genannte maximale Fördersumme um **1.000 EUR**, höchstens jedoch auf 10.000 EUR. Der Fördersatz bleibt jeweils gleich.

Folgende Boni sind möglich:

Effizienzbonus für die

A - Umrüstung eines dezentralen auf ein durch dieses Förderprogramm gefördertes, zentrales Heizungssystem.

B – Erneuerung funktionsfähiger Heizanlagen, die zum Zeitpunkt der Beantragung mindestens 20 Jahre alt waren.

C - Nutzung von Erdwärme oder Grundwasserwärme bzw. Einbau von Flächenheizungen für Wärmepumpen.

Die Teile A, B und C sind miteinander kombinierbar.

Innovationsbonus

- Für innovative Wärmespeicher- oder Heizsysteme (z.B. Latenzwärmespeicher).
- Über die Förderfähigkeit entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim.

Familienbonus

- Mit dem Familienbonus **erhöht sich der Fördersatz zusätzlich um 2 %**.
- Der Familienbonus kann nur zusätzlich beantragt werden, wenn die Heizungserneuerung durch diese Richtlinie gefördert wird.
- Der Familienbonus wird nur für **selbstgenutzte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten** gewährt!
- Der Familienbonus wird auf Antrag gewährt, wenn Ihr Haushaltsbruttoeinkommen (inkl. Kindergeld, Elterngeld, Aufwandsentschädigungen etc.) den in der untenstehenden Tabelle genannten Wert unterschreitet.

- Bitte legen Sie dem Antrag den / die letzten Einkommensteuerbescheid(e) bei. Bei getrennter Veranlagung ist für jeden Steuerpflichtigen ein Bescheid beizulegen.

Tabelle Einkommensgrenzen für den Familienbonus

Im Haushalt dauerhaft lebende Personen einschließlich Minderjährige	Haushaltsbruttoeinkommen (pro Jahr)
2 Personen	71.000 EUR
3 Personen	80.500 EUR
4 Personen	90.000 EUR
5 Personen	99.500 EUR
6 Personen	109.000 EUR

2.6 Antragsunterlagen

- **Antragsformular HZ**
- prüffähiger **Kostenvoranschlag** der Fachfirma, förderfähige Kosten müssen eindeutig von nicht förderfähigen Kosten (z.B. Sanitärarbeiten) getrennt sein
- Nachweis über die Beantragung einer **BEG-Förderung**
- Bei Wärmepumpe: **Nachweis**, dass die **Auslegungsvorlauftemperatur** 50 °C nach Sanierung nicht überschreitet.
- Falls zutreffend: **Nachweis** über den Ausbau einer **dezentralen Heizanlage** (z.B. Angebot der Fachfirma, Entsorgungsnachweis)
- Falls zutreffend: **Nachweis** über das **Alter** der Bestandsanlage (z.B. Schornsteinfegerprotokoll, Foto des Typenschilds, Rechnung)
- Falls zutreffend: **Einkommenssteuerbescheid(e)** zur Prüfung des Familienbonus
- Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

2.7 Auszahlungsunterlagen

Für die Auszahlung des Zuschusses sind einzureichen:

- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Kontoauszug)
- VdZ-Formular zur **Bestätigung des hydraulischen Abgleichs**
- BEG-Bestätigung nach Durchführung (**BnD**) / Technischer Projektnachweis (**TPN**) oder **Fachunternehmererklärung**
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim weitere Nachweise verlangen

3. Weitere Förderbedingungen

- Eine Förderung durch die Stadt Mannheim ist nur möglich, wenn für die förderfähigen Maßnahmen gleichzeitig Fördermittel der **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** oder eine steuerliche Förderung nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von **Fachbetrieben** ausgeführt werden.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Mannheim, bzw. von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.
- Die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation (additive Nutzung von Förderungen) ausschließen. Die Gesamtfördersumme aus allen Zuschüssen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten. Ansonsten wird der Zuschuss der Stadt Mannheim anteilig gekürzt. Der / die Antragssteller:in ist für die Einhaltung der Förderbedingungen anderer Fördermittelgeber selbst verantwortlich.
- Sollte eine Förderung durch die BEG nicht in Anspruch genommen werden, obwohl dies möglich wäre, ist dies vom Antragsteller schriftlich formlos zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim über die Möglichkeit einer Förderung durch die Stadt Mannheim.
- Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie sind mit entsprechender Begründung bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH formlos zu beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Mannheim.

4. Widerrufsmöglichkeiten

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.03.2023 in Kraft.

Änderungen

14.02.23:

- Ergänzung Punkt 2.6, Antragsunterlagen: Nachweis Auslegungsvorlauftemperatur

08.03.23:

- Klarstellung Punkt 2.1, Förderfähige Maßnahmen: keine Förderung von Wärmepumpen ausschließlich zur TWW-Erzeugung oder mit Wärmeüberträger Luft (Luft-Luft-Wärmepumpen)

09.03.23:

- Klarstellung Punkt 1.2, Was wird gefördert? : Boni können nicht separat gefördert werden, nur in Verbindung mit förderfähiger Heizanlage

15.03.23:

- Änderung Punkt 2.5, Familienbonus: Zusätzliche Erhöhung des Fördersatzes um 2 %

Anlage Datenschutzhinweise zur Richtlinie Effiziente Heizungsanlagen der Stadt Mannheim

Informationsblatt zur Datenverarbeitung	
Verantwortlich	Stadt Mannheim, Postfach 10 30 51, 68030 Mannheim
Datenschutzbeauftragter	Stadt Mannheim, E 4, 10, 68159 Mannheim, 0621 293 9445, datenschutz@mannheim.de
Anlass der Information Quelle	Erhebung beim Betroffenen Antrag auf Anmeldung zur Teilnahme am Förderprogramm
Pflicht Angaben zu machen	Ja, s. u.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz
Zwecke der Verarbeitung	Auszahlung von städtischen Fördermitteln Erstellung des Verwendungsnachweises für die Stadt Mannheim
Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden	Die Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	Klimaschutzagentur Mannheim Stadt Mannheim – Fachbereich 67 Klima, Natur, Umwelt
Kategorien der Daten	Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten
Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre nach Auszahlung der Förderung
Automatische Entscheidung	Nein
Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, - erfüllt sind	Auskunft Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Widerspruch Art. 21 DSGVO
Beschwerderecht bei	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 / 61 55 41 - 0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de (Stand 06.03.2019) Weitere Angaben Siehe auch:
Weitere Angaben	Siehe auch: https://www.mannheim.de/de/datenschutz